

Hinweise

zum Bundesreisekostengesetz (BRKG)

Fahrt- und Flugkostenerstattung

Bei Bahnfahrten können die entstandenen Fahrtkosten der 1. Klasse nur dann erstattet werden, wenn die reine Fahrzeit - also ohne die Zeiten für Zu- und Abgänge am Wohn-, Dienst- oder Geschäftsort mit Bus, Strassen-, U- und S-Bahn - mindestens zwei Stunden beträgt. Wird bei Bahnreisen dieser Zeitrahmen nicht erreicht, dann können nur die Kosten der 2. Klasse berücksichtigt werden.

Flugkosten werden erstattet, wenn aus dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen ein Flugzeug benutzt wird (Business Class nur dann, wenn die Flugdauer mindestens 6 Stunden beträgt).

Wegstreckenentschädigung

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird, soweit ein unentgeltliches Beförderungsmittel nicht zur Verfügung steht, eine pauschale Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,20 Euro pro Kilometer, begrenzt auf einen Höchstbetrag von 130,- Euro, für die gesamte Dienstreise (Hin- und Rückreise) gewährt. Mit dieser Wegstreckenentschädigung sind alle Kosten der Kraftfahrzeugbenutzung abgegolten. (Mitnahmeentschädigung und Entschädigung für zusätzliches Gepäck können leider nicht gewährt werden).

Ein Anspruch auf Sachschadenshaftung im Schadensfalle durch die DFG besteht nicht. Hier wird eine entsprechende Versicherung empfohlen.

Tagegeld

Das Tagegeld bemisst sich nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes: Ab 8 Stunden Abwesenheit 6,- Euro, ab 14 Stunden 12,- Euro und bei 24 Stunden 24,- Euro.

Wird eine unentgeltliche Verpflegung gewährt oder sind die Kosten für die Verpflegung bereits in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten, werden vom zustehenden Tagegeld für

- das Frühstück 20 Prozent (4,80 Euro)
- das Mittagessen 40 Prozent (9,60 Euro)
- das Abendessen 40 Prozent (9,60 Euro)

des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag einbehalten.

Übernachtungsgeld

Übernachtungsgeld kann nur für notwendige Übernachtungen gewährt werden.

Für Übernachtungen ohne Kostennachweis erhalten Dienstreisende pauschal 20,- Euro.

Bei der Übernachtung in einem Hotel gelten folgende Grundsätze:

Übernachungskosten bis zu einem Betrag von 60,- Euro bedürfen keiner Begründung. Bei Hotelbuchung über das von den Bundesdienststellen herausgegebenen Hotelverzeichnis ist im Regelfall eine Obergrenze von 82,50 Euro (einschl. Frühstück) zu beachten. Darüber hinausgehende Übernachtungskosten sind vorab von der DFG zu genehmigen.

Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen

Werden Dienstreisen mit privaten Reisen verbunden, bemisst sich die Reisekostenvergütung so, als ob nur die Dienstreise durchgeführt worden wäre. Beträgt der private Anteil an der Reise mehr als fünf Arbeitstage, werden nur die zusätzlich für die Erledigung des Dienstgeschäftes entstehenden Kosten im Rahmen der Reisekostenvergütung berücksichtigt.

Wenn das Dienstgeschäft während eines Urlaubs, oder auf der Hin-/Rückreise zum/vom Urlaub zu erledigen ist, können ebenfalls nur die zusätzlich entstehenden Reisekosten erstattet werden.

Abrechnungsfrist

Nach Ablauf von 6 Monaten, beginnend mit dem Tag nach Beendigung der Reise, ist die Erstattung nicht mehr möglich.